

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Danny Freymark (CDU)

vom 3. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

zum Thema:

Illegale Müllentsorgung mit Videotechnik verhindern

und **Antwort** vom 18. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und
Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21049
vom 03. Dezember 2024
über Illegale Müllentsorgung mit Videotechnik verhindern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie schätzt der Berliner Senat das Pilotprojekt zur mobilen Videoüberwachung gegen illegale Müllablagerungen in Ludwigshafen ein?

Antwort zu 1:

Ludwigshafen hat auf der Grundlage des § 21 Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz am 15. August 2024 ein zeitlich begrenztes Projekt zum punktuellen Einsatz einer mobilen Videoüberwachung von vier ausgewählten Hot Spots im Innenstadtbereich gestartet.

Das zeitlich und örtlich stark begrenzte Projekt wird seitens des Senats mit Interesse verfolgt, da es sich um die erste Videoüberwachung gegen illegale Ablagerungen in Deutschland handelt. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt steht hierzu im Austausch mit den Projektverantwortlichen in Ludwigshafen.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse aus dem laufenden Pilotprojekt sind zum jetzigen Zeitpunkt bekannt?

Antwort zu 2:

Da das Projekt in Ludwigshafen am 15. August 2024 startete, liegen dem Senat noch keine Erkenntnisse vor.

Die Dauer der Pilotphase wurde auf 6 Monate festgelegt. Nach 3 Monaten wird ein Zwischenbericht pro überwachten Abfallablagerungsstandort erfolgen, der erste Beobachtungen/Veränderungen und Einschätzungen beinhalten soll. Ergänzend wird eine Statistik über Verursacherermittlungen und eingeleiteten Verfahren für die jeweiligen Überwachungsstandorte geführt. Ob und wann diese Erkenntnisse aus Ludwigshafen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, ist derzeit nicht bekannt.

Frage 3:

Welche Voraussetzungen müssen ggf. geschaffen werden, um das Ludwigshafener Pilotprojekt in Berlin anwenden zu können?

Frage 4:

Welche datenschutzrechtlichen Bedenken gibt es gegen den Einsatz von Videotechnik an Hotspots illegaler Müllentsorgung und wie können diese ausgeräumt werden?

Antwort zu 3 und 4:

Im Berliner Landesrecht besteht mit § 20 des Berliner Datenschutzgesetz eine mit § 21 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vergleichbare Regelung zur Videoüberwachung. Nach diesen Bestimmungen kommt es aufgrund des mit der Überwachung verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen insbesondere auf die Erforderlichkeit dieser Maßnahme an. Das bedeutet, dass zunächst geprüft werden muss, ob es Maßnahmen gibt, die zur Zweckerreichung gleich effektiv geeignet sind, aber weniger stark in die Persönlichkeitsrechte eingreifen (z.B. eine bessere Beleuchtung, stärkere Kontrollen, die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes oder u.U. auch die Installation einer Kamera-Attrappe zur Abschreckung – von der allerdings auch ein in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingreifender Überwachungsdruck ausgehen kann). Nur wenn alternative Maßnahmen alleine nicht erfolversprechend sind, ist eine Videoüberwachung, ggf. als ergänzende Maßnahme bzw. in Kombination mit weiteren Maßnahmen, zulässig. Daher sollte eine Videoüberwachung stets in ein ganzheitliches Sicherheitskonzept eingebunden sein.

Im Übrigen sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art 5 Abs. 1 lit a) - f) DSGVO zu beachten. Demzufolge müssen personenbezogene Daten

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz)

- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Zweckbindung)
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung)
- d) sachlich richtig sein (Datenrichtigkeit)
- e) einer zeitlichen Speicherbegrenzung unterliegen (Speicherbegrenzung)
- f) Integrität und Vertraulichkeit müssen gewahrt werden (Rechenschaftspflicht).

In Ludwigshafen wurden nach den Vorgaben des dortigen Landesdatenschutzbeauftragten bestimmte Bereiche des Kamerabildes geschwärzt und verpixelt und Speicherfristen festgelegt. Zudem wurden mit Blick auf die Erforderlichkeit eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen getroffen, u.a. umfangreiche Präventivmaßnahmen wie Abfall- und Umweltberatungen sowie ausgeweitete und personell verstärkte behördenübergreifende Kontrolltätigkeiten.

Ansprechpartnerin für entsprechende Maßnahmen in Berlin ist die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Berlin. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wird Erfahrungen in anderen Städten erfragen und je nach Ergebnis prüfen, ob ein Pilotprojekt in Berlin umgesetzt werden kann. Dabei wird sie sich mit der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eng abstimmen.

Frage 5:

Gibt es in Berlin bereits vergleichbare Projekte zur Bekämpfung illegaler Müllentsorgung mittels Videotechnik?

- a) Wenn ja, welche Projekte wurden mit welchem Ergebnis durchgeführt?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5:

Zu a) Es sind keine Projekte bekannt.

Zu b) Es liegt keine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage vor.

Berlin, den 18.12.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt